

## Immatrikulationsordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 15. 6. 1983 — 1021 — B III 1 — 9

Die vom Senat der Universität Oldenburg am 19. 1. 1983 beschlossene Immatrikulationsordnung habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage i. d. F. der nachstehend abgedruckten Anlage genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 46/1983 S. 865

## Immatrikulationsordnung der Universität Oldenburg

vom 19. 1. 1983

## § 1

## Immatrikulation

(1) Ein Bewerber wird auf seinen Antrag durch die Immatrikulation als Student in die Universität aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben; bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für Unterrichtsfächer. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studienausweises oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, daß der Bewerber die nach § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt.

(3) In einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern er einen solchen wählt, zugelassen worden ist. Bei Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt.

(4) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. der Bewerber für ein Lehramtsstudium entsprechend den zulassungsrechtlichen Vorschriften zunächst nur in einem Studiengang zugelassen ist, auf Grund der Studien- oder Prüfungsordnung jedoch die Zulassung für weitere Studiengänge benötigt.

2. der Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert wird.

3. der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.

(4) War der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird er im entsprechend höheren Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben. Hat er anrechenbare Studienzeiten auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der für die Abschlußprüfung zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn er die geforderte Vor- oder Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Der Student erhält neben dem Studienausweis ein Studienbuch sowie Immatrikulationsbescheinigungen. Der Universität sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 2

## Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 31. 10. und für das Sommersemester bis zum 30. 4. bei der Universität zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muß die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Immatrikulation soll durch persönliches Erscheinen des Bewerbers beim Immatrikulationsamt der Universität erfolgen. Dabei ist vom Bewerber ein Identifikationsnachweis (Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen. Sofern die Immatrikulation nicht persönlich erfolgen kann, muß der Bewerber eine Geburtsurkunde einreichen.

(4) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag

- Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeit des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
  - eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist;
  - eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer gefertigten und öffentlich beglaubigten Übersetzung;
- der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
- eine Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums, sofern es in der Verordnung gemäß § 37 Abs. 6 Nr. 1 NHG vorgeschrieben ist;
- bei Studienortwechsel die Belege (Immatrikulationsbescheinigungen) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen;
- bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der für die Abschlußprüfung zuständigen Stelle;
- bei Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache;
- der Nachweis über die Krankenversicherung;
- der statistische Erhebungsbogen;
- der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge;
- bei der beantragten Einschreibung gemäß § 11 Abs. 1 die Nachweise der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Eignung und das Zeugnis des erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums;
- bei der beantragten Immatrikulation gemäß § 11 Abs. 2 der Beschluß des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand und über die Erforderlichkeit der Einschreibung.

Alle Nachweise sind in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Ablichtung der Universität zu übersenden oder vorzulegen.

(6) Wenn der Student den Studiengang an der Universität wechselt oder einen zweiten Studiengang aufnehmen will, ist ein erneuter Einschreibeantrag zu stellen. Die Absätze 1 bis 5 finden Anwendung. Absatz 5 ist anzuwenden, soweit die Unterlagen der Universität nicht bereits vorliegen.

## § 3

## Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein Student dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studenten zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluß des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Studienausweis,
- das Studienbuch,
- die Immatrikulationsbescheinigungen.

## § 4

## Versagung der Immatrikulation

Für die Versagung der Immatrikulation gelten die Bestimmungen des NHG.

## § 5

## Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind zu erstatten.

wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Studienausweis,
- Studienbuch,
- Immatrikulationsbescheinigungen.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Dem Studenten ist das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zuzustellen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

## § 6

## Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Für die Exmatrikulation aus besonderem Grund gelten die Vorschriften des § 40 Abs. 2 und 3 NHG.

(2) Eine Exmatrikulation nach § 40 Abs. 2 und 3 NHG ist dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind zu beachten.

## § 7

## Rückmeldung

(1) Jeder an der Hochschule eingeschriebene Student, der sein Studium an dieser Hochschule im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich für das Wintersemester bis zum Ende der Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Sommersemesters und für das Sommersemester bis zum Ende der Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Wintersemesters zurückzumelden. Beurlaubte Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Für die Rückmeldung ist das dafür eingeführte Formular zu verwenden; ferner sind die erforderlichen Nachweise über die Krankenversicherung und darüber beizufügen, ob die Beitragspflicht nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 und des § 135 Abs. 1 NHG erfüllt ist. Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(3) Ein Student ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 NHG zu mahnen; ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Von einer Mahnung kann abgesehen werden, wenn offensichtlich ist, daß ein Student sein Studium nicht fortsetzen will. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.

## § 8

## Beurlaubung

(1) Ein Student ist innerhalb von 2 Monaten nach Semesterbeginn auf seinen schriftlichen Antrag hin zu beurlauben. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens 2 aufeinanderfolgende Semester zulässig. Der Student kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als 4 Semester beurlaubt werden. Eine Beurlaubung ist nicht zulässig, wenn der Antrag bereits vor Aufnahme des Studiums gestellt wird. Abweichend von Satz 1 kann ein Student in begründeten Ausnahmefällen auch beurlaubt werden, wenn der schriftliche Antrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach Semesterbeginn gestellt wird.

(2) Während der Beurlaubung behält der Student seine Rechte als Mitglied. Seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(3) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.

## § 9

## Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Ein Student, der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist. In Zweifelsfällen ist der zuständige Fachbereich zu hören.

(2) Ein Student, der an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn er für diesen Studiengang zugelassen worden ist und der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

## § 10

## Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden. Sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen.

(2) Studenten anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Präsident im Benehmen mit dem Fachbereich.

## § 11

## Besondere Studiengänge

(1) In Aufbau-, Ergänzungs-, Weiterbildungs- und Kontaktstudiengängen ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 15 oder des § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studiengangs im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 8 NHG stattfindet, der ein Präsenzstudium von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Semestern erfordert. Die Immatrikulation erfolgt nur für die Präsenzsemester. In allen anderen Fällen haben die Studenten dieser Studiengänge den Status eines Gasthörers.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Doktoranden der Universität Oldenburg auf schriftlichen Antrag zu immatrikulieren (Aufnahme in die Universität), wenn der Promotionsausschuß dies bei der Annahme des Doktoranden für erforderlich hält.

## § 12

## Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden vom Kanzler bzw. von dem nach der Geschäftsordnung der Universität für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

## § 13

## Immatrikulationskommission

(1) Die Immatrikulationskommission wirkt bei Ermessensentscheidungen nach dieser Ordnung beratend mit. In Angelegenheiten der Zulassung für zulassungsbeschränkte Studiengänge beschließt die Kommission über Empfehlungen für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten und für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.

(2) Die Immatrikulationskommission wird vom Senat gemäß § 80 NHG gebildet und setzt sich wie folgt zusammen:

- Professor,
- Studenten,
- wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(3) Der Präsident ist Vorsitzender der Kommission ohne Stimmrecht. Er kann Bedienstete der Verwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen.

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 16. 5. 1979/1. 10. 1980 außer Kraft.